

Hinweise zur Antragstellung auf Anerkennung des privaten PKW (pPKW) für Einsatz- und Übungsfahrten mit Sonderwarneinrichtungen

Gemäß „Blaulichterlasses“ (Bezug: Gem. Rd.Erl. d. MI u.d. MW v. 12.11.2024 – 71.2-41576-10-07-01-VORIS 21090) besteht u.a. für Führungskräfte der Feuerwehr – unter bestimmten Voraussetzungen – die Möglichkeit, den privaten PKW (pPKW) für Einsatz- und Übungsfahrten mit Sonderwarneinrichtungen auszurüsten und diesen dann entsprechend zu nutzen. Hierfür bedarf es einer Anerkennung durch das NLBK. Um die Antragstellung auf Anerkennung landesweit zu vereinheitlichen und perspektivisch allen Beteiligten zu erleichtern wurde ein Antragsformular auf Anerkennung entworfen, welches vom **Träger des Brandschutzes** (für die Führungskraft der Feuerwehr) auszufüllen, zu unterschreiben und mit allen erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg (über seine/n Landkreis/kreisfreie Stadt) an das NLBK weiterzuleiten ist.

Neben einigen weiteren Unterlagen (diese ergeben sich aus der Art der Antragstellung), die dem Antrag auf Anerkennung durch die antragstellende Behörde beizufügen sind, ist für **Erstanträge** grundsätzlich ein aktuelles Fahrsicherheitstraining nachzuweisen. In Ausnahmefällen gilt vergleichbar der Nachweis über eine jahrelange Erfahrung im Umgang mit Einsatzfahrten.

Für **alle** Anerkennungsinhaber ist der Nachweis eines (Folge-) Fahrsicherheitstraining mindestens alle drei Jahre verpflichtend und unaufgefordert auf dem oben beschriebenen Dienstweg dem NLBK als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Anträge, welche die Führungskräfte der Feuerwehr selber beim NLBK einreichen, werden durch das NLBK nicht bearbeitet. Hier ist der oben beschriebene Dienstweg einzuhalten.